S 22 SO 289/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 SO 289/22 ER
Datum	28.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 338/22 B ER
Datum	01.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 28.09.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren bewilligt und Rechtsanwalt B., U., beigeordnet.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Â

Die Antragstellerin begehrt Leistungen nach dem SGB XII im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Â

Die 1939 geborene und seit 2015 an Demenz erkrankte Antragstellerin ist kroatische StaatsangehÃ¶rige. Sie lebte viele Jahre in P. in Bosnien-Herzegowina, war dort krankenversichert und bezog eine monatliche Rente iHv ca. 190 â¬, die auf ihrem in P. gefÃ¼hrten Konto eingeht. Ihr Sohn lebt in Deutschland; dieser bezieht Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Nach dem Tod ihrer Schwester, mit der sie in einem gemeinsamen Haushalt lebte, nahm der Sohn die Antragstellerin Ende Oktober 2019 mit nach Deutschland. Anfang 2020 verschlechterte sich die gesundheitliche Situation der Antragstellerin. Mittlerweile befindet sich die Antragstellerin im Endstadium einer Multiinfarktdemenz. Sie ist fÃ¼r weite Strecken transportunfÃ¤hig, weil sie intensiv pflegebedÃ¼rftig und die SelbstfÃ¼rsorge vollstÃ¤ndig aufgehoben ist.

Â

Am 17.02.2021 beantragte die Antragstellerin unter Hinweis auf ihre Demenzerkrankung und PflegebedÃ¼rftigkeit bei der Antragsgegnerin â finanzielle UnterstÃ¼tzungâ . Die kroatische Rente iHv ca. 190 â¬ monatlich habe seit November 2019 nicht vom Konto abgehoben werden kÃ¶nnen. Krankenversicherungsschutz bestehe nicht.

Â

Mit Bescheid vom 31.05.2021 bewilligte die Antragsgegnerin eine â Abschlagszahlungâ iHv 3.650,08 â¬ und forderte weitere Nachweise Ã¼ber die Krankenversicherung, den Rentenbezug sowie die KontoauszÃ¼ge. Mit Bescheid vom 18.10.2021 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Gem. Â§ 23 Abs. 3 SGB XII erhielten EU-BÃ¼rger Leistungen (Grundsicherung und Hilfe zur Pflege) nur, wenn sie sich seit mindestens fÃ¼nf Jahren im Bundesgebiet aufhielten. Die Antragstellerin halte sich erst zwei Jahre im Bundesgebiet auf. Den Widerspruch der Antragstellerin wies die Antragsgegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 07.02.2022 zurÃ¼ck. Dem geltend gemachten Anspruch auf Grundsicherung und auf Hilfe zur Pflege stehe gem. Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII das fehlende Aufenthaltsrecht der Antragstellerin entgegen. Die generelle FreizÃ¼gigkeitsvermutung zugunsten von EU-BÃ¼rgern reiche hierfÃ¼r nicht aus. Die Antragstellerin kÃ¶nne zumutbar auf die Inanspruchnahme von Leistungen in Kroatien verwiesen werden. Die Antragstellerin kÃ¶nne einen Antrag auf Ãberbrückungsleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII stellen.

Â

Gegen den Widerspruchsbescheid erhob die Antragstellerin am 03.03.2022 bei dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf Klage (S 22 SO 71/22).

Â

Am 06.09.2022 beantragte die Antragstellerin bei dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Zahlung von HÃ¤rtefallleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII, hiervon 190 â¬ monatlich als Darlehen, zu verpflichten. Sie sei nicht reisefÃ¤hig und ihr sei es nicht zumutbar, auf Leistungen in Kroatien verwiesen zu werden. Ihr Sohn kÃ¶nne mit seinen Grundsicherungsleistungen das Ãberleben von zwei Personen nicht sicherstellen. AuÃerdem sei sie in Deutschland nicht krankenversichert. Bisher habe sie Hilfe von ihrem Sohn und von dessen Nachbarn erhalten.

Â

Die Antragsgegnerin sieht einen Anordnungsanspruch nicht als gegeben, weil die Antragstellerin nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII von den Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ausgeschlossen sei. Die Antragstellerin sei nicht materiell freizÃ¼gigkeitsberechtigt und verfÃ¼ge weder Ã¼ber einen Krankenversicherungsschutz noch Ã¼ber ausreichende Existenzmittel. ÃberbrÃ¼ckungsleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 â 6 SGB XII stÃ¼nden ihr ebenfalls nicht zu, weil ihr der Ausreisewille fehle (Bezugnahme auf LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 06.10.2021 â L 12 AS 1004/20). Auch sei der geltend gemachte Bedarf nicht zeitlich befristet.

Â

Mit Beschluss vom 28.09.2022 hat das Sozialgericht die Antragsgegnerin verpflichtet, âab 06.09.2022 zunÃ¤chst fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten â vorlÃ¤ufig und darlehensweise â an die Antragstellerin ÃberbrÃ¼ckungsleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 iVm Â§ 23 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 â 3 SGB XII zu zahlenâ und den Antrag im Ãbrigen abgelehnt. Zwar falle die Antragstellerin mÃ¶glicherweise unter den Leistungsausschluss nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, da sie nicht materiell freizÃ¼gigkeitsberechtigt sei. Aufgrund der demenzbedingten TransportunfÃ¤higkeit sei von einem HÃ¤rtefall iSd Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII auszugehen. Dies gebiete eine Leistungsbewilligung Ã¼ber einen Monat hinaus. Angesichts des Gesundheitszustandes und der fehlenden TransportfÃ¤higkeit komme es auf einen Ausreisewillen nicht an. Ermittlungen hinsichtlich anzurechnenden Einkommens und des Krankenversicherungsschutzes blieben dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.Â

Â

Gegen den ihr am 04.10.2022 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin am 20.10.2022 Beschwerde eingelegt. Die Bewilligung von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen setze eine Ausreisebereitschaft voraus. Diese sei anzuzweifeln, da der Sohn der Antragstellerin bereits im Jahre 2020 im Rahmen einer erstmaligen Antragstellung mitgeteilt habe, die demenzkranke Antragstellerin nach dem Tod seiner Schwester aufgrund einer fehlenden Pflegealternative in P. nach Deutschland mitgenommen zu haben.

Â

Die Antragstellerin hÃ¤lt den Beschluss des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Ein Ausreisewille sei fÃ¼r den Leistungsanspruch nicht erforderlich, da es ihr aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich und zumutbar sei, auszureisen.

Â

Mit Beschluss vom 08.11.2022, auf dessen BegrÃ¼ndung verwiesen wird, hat der Senat den Antrag der Antragsgegnerin auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts abgelehnt.

Â

II.

Â

1. Die zulÃ¤ssige Beschwerde der Antragsgegnerin ist unbegrÃ¼ndet.

Â

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens im einstweiligen Rechtsschutz ist die vom Sozialgericht ausgesprochene Verpflichtung der Antragsgegnerin, der Antragstellerin darlehensweise â□□Leistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 iVm Â§ 23 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 â□□ 3 SGB XII zu zahlenâ□□. Dieser Ausspruch ist nicht eindeutig und deshalb auslegungsbedÃ¼rftig. Â§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII ist die Anspruchsgrundlage fÃ¼r die dort genannten â□□Ã□berbrÃ¼ckungsleistungenâ□□. Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII enthÃ¤lt in HÃ¤rtefÃ¤llen die Rechtsgrundlage fÃ¼r die Erbringung â□□anderer Leistungen im Sinne von Absatz 1â□□. Dies sind die in Â§ 23 Abs. 1 SGB XII genannten Leistungen, also u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit und Hilfe zur Pflege. Dem Tenor des angefochtenen Beschlusses ist damit nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Antragsgegnerin (nur) zur Erbringung von Ã□berbrÃ¼ckungsleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII oder darÃ¼ber hinaus zur Erbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit und Hilfe zur Pflege verpflichtet worden ist.

Â

Die Auslegung des Beschlusses des Sozialgerichts im Lichte der EntscheidungsgrÃ¼nde ergibt indes, dass das Sozialgericht die Antragsgegnerin nur zur einer VerlÃ¤ngerung des Leistungsanspruchs nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 Alt. 2 SGB XII, nicht auch zu dessen Erweiterung nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 Alt. 1 SGB XII verpflichtet hat. Aus Seite 6 des Beschlusses wird deutlich, dass das Sozialgericht nur zur Erbringung â□□eingeschrÃ¤nkter Hilfeâ□□ verpflichten wollte, diese also den Umfang der Leistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII nicht Ã¼bersteigen sollten. Da nur die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt hat, ist die (naheliegende) Frage, ob der Antragstellerin auch erweiterte Leistungen (insbesondere Hilfe bei Krankheit und Hilfe zur Pflege) in Anwendung von Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 Alt. 1 SGB XII zustehen, nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

Â

Das Sozialgericht hat die Antragsgegnerin zurecht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin jedenfalls Leistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII fÃ¼r zunÃ¤chst sechs Monate zu erbringen.

Â

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer Regelungsanordnung setzt voraus, dass der Antragsteller sowohl das Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die begehrte Leistung (Anordnungsanspruch) als auch die EilbedÃ¼rftigkeit einer gerichtlichen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft macht (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm Â§ 920 Abs. 2 ZPO). Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander. Es besteht zwischen beiden eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt.

Â

Nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII erhalten AuslÃ¤nder und ihre FamilienangehÃ¶rigen keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Nicht ausreichend fÃ¼r die BegrÃ¼ndung eines Aufenthaltsrechts ist die generelle FreizÃ¼gigkeitsvermutung fÃ¼r EU-AuslÃ¤nder, fÃ¼r deren rechtmÃ¤Ãïige Einreise nach Deutschland gem. Â§ 2 Abs. 5 FreizÃ¼G/EU ein gÃ¼ltiger Pass genÃ¼gt (BSG Urteil vom 21.03.2019 â□□ B 14 AS 31/18 R mwN). Der Wortlaut der Vorschrift ist zwar offen und lÃ¤sst auch eine abweichende Interpretation zu (dazu BVerfG Beschluss vom 26.02.2020 â□□ 1 BvL 1/20, in diesem Sinne LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 10.03.2021 â□□ L 20 SO 419/20 B ER). Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und ihren systematischen ZusammenhÃ¤ngen folgt jedoch, dass nur ein materielles Aufenthaltsrecht einem Leistungsausschluss entgegensteht (dazu ausfÃ¼hrlich Urteil des Senates vom 07.04.2022 â□□ L 9 SO 295/20). Ein materielles Aufenthaltsrecht der Antragstellerin ist nicht ersichtlich, denn als nicht erwerbstÃ¤tige UnionsbÃ¼rgerin hÃ¤tte sie ein solches gem. Â§ 4 FreizÃ¼gG/EU nur, wenn sie Ã¼ber ausreichende Existenzmittel verfÃ¼gen wÃ¼rde. Das ist hier, unabhÃ¤ngig von der Frage, ob ihre Krankenversicherung auch fÃ¼r ihren Aufenthalt in Deutschland greift, nicht der Fall.

Â

Nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII werden hilfebedÃ¼rftigen AuslÃ¤ndern, die einem Leistungsausschluss nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII unterfallen, bis zur Ausreise, lÃ¤ngstens jedoch fÃ¼r einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von

zwei Jahren eingeschrÃ¤nkte Hilfen gewÃ¤hrt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu Ã¼berbrÃ¼cken (Ãberbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Ãberbrückungsleistungen. Die Ãberbrückungsleistungen umfassen gem. Â§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r ErnÃ¤hrung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege (Nr. 1), Leistungen zur Deckung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in angemessener HÃ¶he, einschlieÃlich der Bedarfe nach Â§ 25 Absatz 4 und Â§ 30 Absatz 7 (Nr. 2) und die zur Behandlung akuter Erkrankungen und SchmerzzustÃ¤nden erforderliche Ã¤rztliche und zahnÃ¤rztliche Behandlung einschlieÃlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen (Nr. 3). Soweit dies im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde erfordern, werden Leistungsberechtigten nach SatzÂ 3 gem. Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII zur Ãberwindung einer besonderen HÃ¤rte andere Leistungen im Sinne von AbsatzÂ 1 gewÃ¤hrt; ebenso sind Leistungen Ã¼ber einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer UmstÃ¤nde zur Ãberwindung einer besonderen HÃ¤rte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Â

Bei der Antragstellerin besteht eine besondere HÃ¤rte und die Besonderheiten ihres Einzelfalles lassen eine Leistungserbringung Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum hinaus geboten erscheinen.

Â

Der unbestimmte Rechtsbegriff der â besonderen HÃ¤rteâ iSd Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII ist verfassungskonform auszulegen (vgl. BVerfG Urteil vom 18.07.2012 â 1 BvL 10/10, 2/11). Die Auffangvorschrift des Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII dient gerade dazu, einen mit dem Recht auf ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum nicht zu vereinbarenden vollstÃ¤ndigen Ausschluss von Hilfeleistungen (dazu Deckers in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. Â§ 23 Rn. 76; Siefert in JurisPK SGB XII Â§ 23 Rn. 108) zu vermeiden. Wenn die Verweigerung von Leistungen zu einem nicht verfassungsgemÃ¤Ãen Ergebnis fÃ¼hren wÃ¼rde, kÃ¶nnen weitere ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch nicht gefordert werden (so auch LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 28.03.2018 â L 7 AS 115/18 B ER).

Â

Nach Aktenlage stellt die Verweigerung existenzsichernder Leistungen vorliegend eine besondere HÃ¤rte dar. Eine besondere HÃ¤rte zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht fÃ¼r alle vom Leistungsausschluss betroffenen Personen typisch ist, also Ã¼ber die mit dem reduzierten Leistungsumfang typischerweise verbundenen HÃ¤rten in der Person des Leistungsberechtigten individuelle Besonderheiten hinzutreten (Siefert in JurisPK SGB XII Â§ 23 Rn. 106 mwN). Die bei der Antragstellerin bestehende schwere Demenz mit intensiver PflegebedÃ¼rftigkeit

und daraus folgender Notwendigkeit einer Betreuung und UnterstÃ¼tzung durch den in Deutschland lebenden Sohn sowie TransportunfÃ¤higkeit bedingen derzeit eine besondere HÃ¤rte. Es ist der Antragstellerin offensichtlich weder mÃ¶glich noch zumutbar, ohne familiÃ¤re Betreuung nach Kroatien zurÃ¼ckzukehren. Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Beschwerde auch keine Wege aufgezeigt, wie das zu bewerkstelligen sein sollte.

Â

Der Anspruch auf Leistungen nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII setzt nicht immer voraus, dass ein Ausreisewille feststellbar ist (wie hier LSG Nordrhein-Westfalen BeschlÃ¼sse vom 16.01.2019 â□□ L 7 AS 1085/18 B mwN, vom 30.05.2019 â□□ L 20 AY 15/19 B ER und vom 05. Mai 2021 â□□ L 9 SO 56/21 B ER; aA LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 06.10.2021 â□□ L 12 AS 1004/20; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 07.11.2019 â□□ L 7 SO 934/19, kritisch dazu Siefert in: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, Â§ 23 SGB XII Rn. 100.1). Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber UnionsbÃ¼rger gerade dann leistungslos lassen wollte, wenn die den Leistungsausschluss begrÃ¼ndende RÃ¼ckkehroption in das Herkunftsland sich gerade nicht verwirklichen lÃ¤sst und die Verweigerung von Leistungen sich als unzumutbare besondere HÃ¤rte darstellt (Beschluss des Senats vom 07.04.2022 â□□ L 9 SO 295/20; LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 28.03.2018 â□□ L 7 AS 115/18 B ER; LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 20.06.2017 â□□ L 15 SO 104/17 B ER).

Â

Der Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs steht der Rentenbezug in Kroatien nicht entgegen, da die Antragstellerin glaubhaft vorgetragen hat, dass ihr diese Zahlungen zur Zeit nicht zugÃ¤nglich sind und sie damit nicht als bereite Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur VerfÃ¼gung stehen. Es ist nicht zulÃ¤ssig, einen Betroffenen auf fiktive, nicht aktuell zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur VerfÃ¼gung stehende, nicht â□□bereiteâ□□ Mittel zu verweisen (BSG Urteil vom 29.08.2019 â□□ B 14 AS 42/18 R). Zwar handelt es sich bei GeldbetrÃ¤gen, die sich auf einem Konto befinden, das dem HilfebedÃ¼rftigen gehÃ¶rt oder auf das er Zugriff hat, grundsÃ¤tzlich um bereite Mittel. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um ein auslÃ¤ndisches Konto handelt und ein Transfer des Geldes nach Deutschland, um damit hier seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, nicht mÃ¶glich ist. AbschlieÃ□ende Feststellungen hierzu sind â□□ ebenso wie zu der Frage, ob verwertbares VermÃ¶gen vorhanden ist und wie weit eine evtl. Krankenversicherungsschutz der Antragstellerin reicht, dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Â

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Â

4. Die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm Â§Â§ 114 ff, 119 ZPO.

Â

5. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 11.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024